

## Die Grundrente kommt.

### Kernbotschaften

- **Lebensleistung verdient Anerkennung: Rund 1,4 Millionen Rentnerinnen und Rentner, die ein Leben lang gearbeitet, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt haben, werden mit der Grundrente im Alter eine spürbar höhere Rente haben. Das betrifft vor allem Frauen und Ostdeutsche.**
- **Es ist eine Frage der Gerechtigkeit, dass Arbeit sich lohnt – auch in der Rente.**
- **Weil es um die Anerkennung von Lebensleistung geht, wird die Grundrente ohne Antrag und ohne Bedürftigkeitsprüfung ermittelt.**

**Die Grundrente kommt.** Mit der Grundrente sorgen wir dafür, dass die Menschen sich auf das **Kernversprechen des Sozialstaats** verlassen können: Wer jahrzehntelang in die Rentenversicherung eingezahlt hat, soll im Alter besser dastehen, denn das ist eine **Frage der Gerechtigkeit.**

Die gesetzliche Rente ist die tragende Säule der Alterssicherung in Deutschland. Das **Vertrauen in die Rente** ist wesentlich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Zwei von drei Menschen in Deutschland machen sich Sorgen um ihre Absicherung im Rentenalter. Die wichtigste Grundlage für eine gute Rente sind anständige Löhne, deshalb setzen wir uns auch weiterhin entschieden für **ordentliche Löhne** ein, für einen höheren Mindestlohn, für eine **starke Tarifbindung** und **mehr sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**. Es ist aber auch Aufgabe der Solidargemeinschaft sicherzustellen, dass Arbeit sich lohnt und Menschen nach einem langen Arbeitsleben ein Auskommen haben, das ihre Leistung anerkennt.

„**Anerkennung der Lebensleistung**“ – das ist das klare Ziel aus dem Koalitionsvertrag. Eine Grundrente, die den Namen verdient, muss diesem Ziel gerecht werden. Das ist ein Kraftakt, aber darin zeigt sich der Respekt der Gemeinschaft vor der Leistung eines langen Arbeitslebens.

### Wer bekommt die Grundrente?

Wer jahrzehntelang in die Rentenversicherung eingezahlt hat, soll über eine Rente verfügen, die im Normalfall das Auskommen im Alter sichert.

Die Grundrente setzt den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag um: Nach Jahrzehnten der Arbeit, Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen soll jede und jeder am Ende besser dastehen, als hätten sie keine oder nur kurzzeitig Beiträge geleistet.

### Das funktioniert so:

- Die Rente wird um einen Zuschlag erhöht, wenn die Versicherten **mindestens 35 Jahre „Grundrentenzeiten“** vorweisen können – das sind Pflichtbeitragszeiten vor allem aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pfllegetätigkeit, aber auch aus Antragspflichtversicherung für Selbständige und Zeiten der „Versicherungspflicht kraft Gesetzes“ (z.B. selbstständig tätige Hebammen oder Lehrer). Voraussetzung ist außerdem, dass der Durchschnittswert der Entgeltpunkte (EP) aus so genannten „Grundrentenbewertungszeiten“ des gesamten Versicherungslebens bei mindestens 30 Prozent und unter 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes liegt (zwischen 0,3 und 0,8 EP). Es wird aber auch einen Übergangsbereich geben für Rentnerinnen und Rentner, die nur 33 bis 35 Jahre Grundrentenzeiten erworben haben.

Die Grundrente werden **rund 1,4 Millionen Menschen** erhalten können, davon **ein großer Anteil Frauen**. Denn häufig haben Frauen der Familie wegen nur Teilzeit gearbeitet – oder in Berufen, in denen viel verlangt, aber trotzdem wenig verdient wird. Es werden auch **viele Ostdeutsche profitieren**, die oft besonders lange – aber zu niedrigen Löhnen – gearbeitet haben. Verbesserungen werden auch den Rentnerinnen und Rentnern zugutekommen, die bereits eine Rente beziehen. Ihre oftmals langjährige Beitragszahlung gerade auch in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten hat wesentlich zur Finanzierung und Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung und zum Wohlstand in Deutschland beigetragen.

### Lebensleistung statt Bedürftigkeit

Die Grundrente gibt es nicht bedingungslos, doch sie wird **ohne Bedürftigkeitsprüfung** ermittelt. Sie wird bürgerfreundlich und unbürokratisch sein.

*Bedürftigkeitsprüfung hätte bedeutet: Rentnerinnen und Rentner müssten für die Grundrente ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse vollständig offenlegen wie bei der Grundsicherung – also zum Beispiel die 5.000 Euro auf dem Sparbuch, den Wert des Autos, Mietverträge, Nachweise über Kranken- und Pflegeversicherung oder Bestattungsvorsorge. Zudem soll die Grundrente nicht dazu führen, dass selbstgenutztes Wohneigentum aufgegeben werden muss.*

Die **Grundrente ist keine Sozialhilfeleistung** – ganz im Gegenteil: Sie wird durch **eigene Leistung** erworben. Wer die nötigen Zeiten erworben und einen Anspruch auf Grundrente hat, bekommt sie – genauso wie die Rente – von der Deutschen Rentenversicherung **ausgezahlt**. Bei der Grundrente soll das sogar automatisch erfolgen, ohne Antrag.

## Einkommensfreibetrag

Für die meisten Rentnerinnen und Rentner ist die gesetzliche Rente das einzige Alterseinkommen. Das gilt vor allem im Osten Deutschlands. Allerdings gibt es auch gut gestellte Rentnerinnen und Rentner, die daneben zum Beispiel eine Pension, Erträge betrieblicher oder privater Vorsorge, Mieteinnahmen oder sonstige Absicherungen haben. Die Grundrente soll so zielgenau wie möglich ausgestaltet werden. Deshalb wird es einen **Einkommensfreibetrag** geben. Der Einkommensfreibetrag sichert, dass Einkommen bis zu **1250 Euro (Alleinlebende)/1950 Euro (Paare)** nicht auf die Grundrente angerechnet werden. Der Freibetrag wird jährlich angepasst.

*Der **Einkommensfreibetrag** bezieht sich auf das zu versteuernde Einkommen inkl. erfasster Kapitalerträge, zu dem der steuerfrei gestellte Anteil der eigenen Rente hinzugerechnet wird.*

*Das zu versteuernde Einkommen ist geringer als das Bruttoeinkommen und wird individuell vom Finanzamt festgestellt. Bei der Ermittlung werden von den Gesamteinkünften, die den zu steuernden Anteil der Rente einschließen, u. a. Werbungskosten, Sonderausgaben (z.B. Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung) sowie außergewöhnliche Belastungen (z.B. Aufwendungen für die Unterstützung pflegebedürftiger Angehöriger) abgezogen.*

Liegt das Einkommen über dem Einkommensfreibetrag, wird der darüber liegende Anteil zu 40 Prozent auf die Grundrente angerechnet – und zwar **bürgerfreundlich und einfach** durch einen **automatisierten Datenabgleich** mit dem Finanzamt. Damit leisten wir auch einen zukunftsweisenden Beitrag, Verwaltung digital zu verbessern. Eine Vermögensprüfung, etwa des Wohneigentums, findet nicht statt.

**Beispiel:** Ein Rentner war im Lebensverlauf abhängig beschäftigt und hat einen Anspruch auf Grundrente. In jungen Jahren haben seine Frau und er sich mit einem kleinen Häuschen den Traum vom Eigenheim erfüllt. Seine Frau ist bereits vor zwei Jahren verstorben. Um seine schmale Rente aufzubessern, verdient er sich jetzt ein bisschen was dazu. Solange sein insgesamt zu versteuerndes Einkommen 15.000 Euro im Kalenderjahr (1.250 Euro im Monat) nicht übersteigt, wird es nicht auf die Grundrente angerechnet. Er muss auf dem Amt auch nicht seine Vermögensverhältnisse umständlich nachweisen, denn es findet keine Vermögensprüfung statt.

Niemand muss seine Wohnung oder sein selbstgenutztes Haus verkaufen, um bei der Grundrente als „bedürftig“ zu gelten.

## Wie berechnet sich die Grundrente?

Grundlage für die **Berechnung des Zuschlags** sind die Entgeltpunkte (EP), die während des gesamten Versicherungslebens in den „Grundrentenbewertungszeiten“ erworben wurden. Dazu zählen nur diejenigen Grundrentenzeiten, die mindestens einen Wert von 0,025 EP/Monat (0,3 EP/Jahr) aufweisen. Liegt der Durchschnittswert der Entgeltpunkte aus allen „Grundrentenbewertungszeiten“ unter 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes (entspricht jährlich 0,8 EP), wird für die Grundrentenbewertungszeiten, höchstens jedoch für 35 Jahre, ein Zuschlag zur Rente ermittelt. Die EP werden dabei auf das Zweifache des EP-Durchschnittswertes hochgewertet, maximal jedoch auf 0,8 EP pro Jahr, und sodann wird der so ermittelte EP-Wert mit dem Faktor 0,875 vervielfältigt. Mit diesem Faktor wird erreicht, dass die Gesamrente aus den eigenen Beiträgen und dem Zuschlag an Entgeltpunkten umso höher ausfällt je höher die eigene Beitragsleistung ist. So findet sich das Äquivalenzprinzip auch bei der Grundrente wieder. Ab einem Durchschnittswert von 0,8 EP pro Jahr besteht kein Anspruch auf einen Zuschlag.

**Beispiel:** Eine Floristin, die 40 Jahre voll gearbeitet hat, hat damit etwa 40 % des Durchschnittslohns verdient. Sie kommt derzeit auf eine monatliche Rente von 528,80 Euro, mit der Grundrente käme sie künftig auf eine Monatsrente von 933,66 Euro\*.

\*1 EP entspricht derzeit 33,05 €. 40 Jahre o. g. Lohnniveau ergeben einen Durchschnittswert von 0,4 EP,  $40 \times 0,4 \text{ EP} = 16 \text{ EP}$ ;  $16 \times 33,05 \text{ €} = 528,80 \text{ €}$ . Durch die Grundrente würden künftig die Durchschnitts-EP von 0,4 EP für 35 Jahre auf das 2-Fache angehoben. Sodann wird der ermittelte Wert mit dem Faktor 0,875 vervielfältigt. Das ergibt einen Zuschlag zu den durch Beiträge erworbenen 16 EP von  $35 \times (0,4 \text{ EP} \times 0,875) = 12,25 \text{ EP}$ ;  $12,25 \text{ EP} \times 33,05 \text{ €} = 404,86 \text{ €}$ ;  $404,86 \text{ €} + 528,80 \text{ €} = 933,66 \text{ €}$ .

**Beispiel 2:** Eine Leipziger Bauingenieurin hat bis zum Mauerfall gut verdient, wurde jedoch arbeitslos, als ihre Firma insolvent ging. Nach ein paar Jahren fand sie wieder Arbeit in unterschiedlichen Bereichen – allerdings unterhalb ihrer Qualifikation. Ihre Altersrente beläuft sich nach 39 Beitragsjahren somit nur auf 746 Euro (brutto). Trotz der Arbeitslosigkeit erfüllt sie die Voraussetzungen von mind. 33 Jahren an „Grundrentenzeiten“, sodass sie mit der Grundrente auf eine Monatsrente von 941 Euro\*\* käme.

\*\*1 EP (Rentenwert Ost) entspricht derzeit 31,89 €. Durchschnittlich hat die Leipzigerin in 39 Beitragsjahren 0,6 EP erworben,  $39 \times 0,6 \text{ EP} = 23,4 \text{ EP} \times 31,89 \text{ €} = \text{rd. } 746 \text{ €}$ . Durch die Grundrente würden die Durchschnitts-EP von 0,6 für 35 Jahre auf 0,8 EP angehoben. Der ermittelte Differenzwert würde dann mit dem Faktor 0,875 multipliziert, was einen Zuschlag von rund 6 EP ergäbe:  $35 \times (0,2 \text{ EP} \times 0,875) \times 31,89 \text{ €} = \text{rd. } 195 \text{ €}$ ,  $195 \text{ €} + 746 \text{ €} = 941 \text{ €}$ .

Für einige ältere Bestandsfälle wird mit Rücksicht auf die Datenlage bei der Deutschen Rentenversicherung eine pauschale Berechnung erfolgen.

Im Übergangsbereich zwischen 33 und 35 Jahren wird ein aufwachsender Grundrentenzuschlag gewährt: Bei 33 Jahren wird der EP-Durchschnittswert auf bis zu 0,4 EP hochgewertet. Mit jedem weiteren Monat an Grundrentenzeiten erhöht sich der maximale Aufstockungsbetrag kontinuierlich, bis er bei 35 Jahren 0,8 EP erreicht.

## Ergänzende Maßnahmen

Die **Grundrente** ist der Kern des Referentenentwurfs – sie sorgt dafür, dass nach einem Leben voller Arbeit die Rente in der Regel oberhalb der Grundsicherung liegt. Die Grundrente wird **durch weitere Maßnahmen begleitet** werden, um die Alterseinkommen bei Bezug von Wohngeld oder auch Grundsicherung zu erhöhen:

➤ **Freibetrag beim Wohngeld:**

Für viele Rentnerinnen und Rentner sind die steigenden Wohnkosten eine große finanzielle Belastung. Wir haben bereits durchgesetzt, dass das Wohngeld **alle zwei Jahre an die Bestandsmieten- und Einkommensentwicklung angepasst** wird. So vermeiden wir, dass Rentnerinnen und Rentner durch Rentenerhöhungen unter Umständen ihren Anspruch auf Wohngeld verlieren. Ein zweiter wirksamer Schritt ist nun die Einführung eines **Freibetrags beim Wohngeld**, damit die Grundrente beim Wohngeld nicht voll als Einkommen angerechnet wird. Für alle, die mindestens 33 Jahre lang in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren oder vergleichbare Zeiten in verpflichtenden Alterssicherungssystemen erworben haben, soll dieser Freibetrag abhängig von den individuellen Einkünften berechnet werden, mindestens 100 Euro und **maximal 216 Euro** (50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1) betragen.

➤ **Freibetrag in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:**

Wer mindestens 33 Jahre lang in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war oder vergleichbare Zeiten in verpflichtenden Alterssicherungssystemen erworben hat aber dennoch bedürftig im Sinne der Grundsicherung ist, erhält einen **Freibetrag in der Grundsicherung**. Damit stellen wir in allen Fällen für langjährig Versicherte sicher, dass das Alterseinkommen oberhalb der Grundsicherung liegt. Schließlich muss es einen Unterschied machen, ob man sein Leben lang gearbeitet und vorgesorgt hat oder nicht – auch im Geldbeutel. Den Freibetrag gibt es unter denselben Voraussetzungen auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und bei den fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung. Der Freibetrag soll ebenfalls abhängig von der individuellen Rente berechnet werden, mindestens 100 Euro und **maximal 216 Euro** (50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1) betragen.

## Wie soll die Grundrente finanziert werden?

Wenn die Menschen spüren, dass ihre Lebensleistung, dass sie jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben, anerkannt wird, stärkt dies auch den **Zusammenhalt in Deutschland**. Die Grundrente hat also für die ganze Gesellschaft einen hohen Wert, sie sollte uns darum auch etwas wert sein.

Damit die Ausgaben für die Grundrente nicht zu einem höheren Beitragssatz oder zu einem geringeren Rentenniveau in der Rentenversicherung führen, werden die hierfür erforderlichen Mittel durch eine Anhebung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung aufgebracht. Somit ist die Grundrente **steuerfinanziert**.